

Richtlinie zum Förderprogramm „Klimaschutz & Klimaanpassung“ in Erkelenz

Förderprogramm Klimaschutz 2025



1. Förderzweck – die Ziele

Die Stadt Erkelenz ist seit vielen Jahren im Klimaschutz engagiert und hat das Ziel, bis spätestens 2045 klimaneutral zu werden. Die dazu notwendige Minderung der Treibhausgasemissionen soll durch Energieeinsparung, effizientere Energienutzung und den Einsatz erneuerbarer Energien erreicht werden. Die Stadtverwaltung geht mit der energetischen Modernisierung der städtischen Liegenschaften und der Umstellung des städtischen Fuhrparks auf Elektromobilität mit gutem Beispiel voran und strebt an, bereits bis 2030 klimaneutral zu sein. Diese direkt steuerbaren Treibhausgasemissionen machen allerdings nur 2 % der Treibhausgasemissionen im Stadtgebiet aus. Die lokalen Klimaschutzziele können daher nur erreicht werden, wenn alle Bürgerinnen und Bürger sowie sonstige Akteure in Erkelenz sich engagieren und einen Beitrag zum Klimaschutz leisten.

Mit dem Förderprogramm Klimaschutz & Klimaanpassung in Erkelenz möchte die Stadt das persönliche Engagement innerhalb der Bürgerschaft unterstützen und die Aufmerksamkeit für das Thema Klimaschutz und Klimaanpassung stärken.

Ziele des Förderprogramms sind:

- Lokale Klimaschutzmaßnahmen zu initiieren und damit zur Treibhausgasminderung und Anpassung an die Folgen des Klimawandels beizutragen
- Die Umsetzung der Ziele und Maßnahmen aus dem Klimaschutzkonzept voranzutreiben
- Das Klimaschutzengagement der Bürgerschaft zu honorieren und zu stärken
- Best Practice Beispiele zur Nachahmung zu generieren und durch Öffentlichkeitsarbeit sichtbar zu machen
- Durch die Breite der geförderten Maßnahmen aufzuzeigen, dass Bürgerinnen und Bürger sich beim Klimaschutz einbringen können

2. Antragsberechtigt sind

- ausschließlich Privatpersonen (keine Unternehmen oder Institutionen)
- alle Personen, die in Erkelenz gemeldet sind
- Personen, die Immobilien in Erkelenz besitzen, wenn für diese Immobilien Förderung beantragt wird

3. Fördertatbestand und Höhe der Förderung

Die Förderung umfasst Fördertatbestände in den Bereichen

- Mobilität
- Bauen und Sanieren
- Erneuerbare Energien
- Klimaanpassung und Biodiversität
- Nachhaltiger Konsum

Die Fördertatbestände, die Förderhöhe, die zu erfüllenden Bedingungen sowie die zu erbringenden Nachweise sind nachfolgend in der Richtlinie geregelt.

3.1 Mobilität

Der Verkehrssektor ist in Erkelenz für 34 % der Treibhausgasemissionen verantwortlich. Ein wichtiger Baustein für eine nachhaltigere Mobilität auf lokaler Ebene ist die vermehrte Nutzung des Fahrrades und elektrisch unterstützter Fahrräder sowie die Reduzierung des Autoverkehrs.

Mobilität	
Fördertatbestand	Lastenfahrrad (mit oder ohne Elektro-Antrieb)
Förderhöhe	25% des Kaufpreises, max. 750,- €
Bedingungen	• Es werden nur Lastenfahrräder gefördert, die serienmäßig vom Hersteller montierte Vorrichtungen haben, um Kinder vorschriftsgemäß zu befördern oder Gegenstände vorschriftsgemäß zu transportieren • Nutzlast von mindestens 60 kg ohne Fahrer
Nachweise	• Rechnung oder Leasingvertrag • Technische Daten des Lastenrads und Foto • Bei Elektro-Antrieb: Nachweis Ökostrombezug (eigene PV-Anlage, Stecker-Solargerät oder Vertrag über Bezug von 100% zertifiziertem Ökostrom)
Fördertatbestand	Lastenfahrrad (mit oder ohne Elektro-Antrieb) <u>als Autoersatz</u>
Förderhöhe	50% des Kaufpreises, max. 1.500,- €
Bedingungen	• Es werden nur Lastenfahrräder gefördert, die serienmäßig vom Hersteller montierte Vorrichtungen haben, um Kinder vorschriftsgemäß zu befördern oder Gegenstände vorschriftsgemäß zu transportieren • Nutzlast von mindestens 60 kg ohne Fahrer
Nachweise	• Rechnung oder Leasingvertrag • Technische Daten des Lastenrads und Foto • Bei Elektro-Antrieb: Nachweis Ökostrombezug (eigene PV-Anlage, Stecker-Solargerät oder Vertrag über Bezug von 100% zertifiziertem Ökostrom) • Nachweis über Abschaffung eines Autos (Abmeldung, Kaufvertrag) • Motivations- oder Erfahrungsbericht mit Foto für die städtische Homepage
Fördertatbestand	E-Bike / Pedelec / Fahrrad
Förderhöhe	20% des Kaufpreises, max. 250,- €
Bedingungen	• Förderung von E-Bikes, Pedelecs und Fahrrädern, die für regelmäßige Fahrten eingesetzt werden und die ansonsten mit dem PKW zurückgelegt würden: Einsatz für Arbeits- oder Ausbildungswege (keine Förderung von reinen „Freizeiträdern“) • Kauf oder Leasing bei regionalen Fahrradhändlern (Umkreis 30 km um Erkelenz)

Nachweise	• Rechnung oder Leasingvertrag • Bei Elektro-Antrieb: Nachweis Ökostrombezug (eigene PV-Anlage, Stecker-Solargerät oder Vertrag über Bezug von 100% zertifiziertem Ökostrom) • Bescheinigung vom Arbeitgeber oder der Ausbildungsstätte über die Nutzung für den Arbeits-/Ausbildungsweg oder schriftliche Einzelbegründung über die regelmäßige Nutzung, die PKW- Fahrten ersetzen
Fördertatbestand	Fahrradanhänger für Lastentransport oder Kinderbeförderung
Förderhöhe	25% des Kaufpreises, max. 200,- € Förderungen unter 50 € kommen nicht zur Auszahlung (Bagatellgrenze)
Bedingungen	• Serienmäßig konzipierte Anhänger für Fahrräder und Pedelecs mit einer Zuladung von mindestens 40 kg • Nicht förderfähig sind Eigenbauten
Nachweise	• Rechnung des Fachbetriebs • Foto des Fahrradanhängers

3.2 Bauen und Sanieren

27 % der Treibhausgasemissionen in Erkelenz entstehen in privaten Haushalten. Ein großer Teil davon bei der Erzeugung von Heizungswärme. Daher ist es wichtig, durch energetische Sanierungen der Gebäude den Wärmebedarf zu senken und die Heiztechnik zu optimieren. In diesem Bereich existieren zudem umfangreiche Förderprogramme des Bundes, über die man sich im Rahmen einer Energieberatung informieren kann.

Bauen und Sanieren	
Fördertatbestand	Sanierung eines Bestandsgebäude zum Effizienzhaus KfW 70 Standard
Förderhöhe	pauschal 1.500,- €
Bedingungen	• Gilt nur für Bestandsgebäude
Nachweise	• Fördermittelnachweis der KfW oder Bestätigung des KfW 70 Standards durch einen qualifizierten Energieberater oder Architekten
Fördertatbestand	Sanierung eines Bestandsgebäude zum Effizienzhaus KfW 55 Standard
Förderhöhe	pauschal 3.000,- €
Bedingungen	• Gilt nur für Bestandsgebäude
Nachweise	• Fördermittelnachweis der KfW oder Bestätigung des KfW 55 Standards durch einen qualifizierten Energieberater oder Architekten
	•

Fördertatbestand	Energetische Sanierung : Tausch von Fenstern und Türen
Förderhöhe	pauschal 100,- € pro Fenster; 200,- € pro Tür; max. 1.000,- € gesamt
Bedingungen	• Gilt nur für Bestandsgebäude • Gilt nur für Türen und Fenster, die eine beheizte Wohnung nach außen abgrenzen • Balkon- und Terrassentüren zählen als Fenster • Einbau durch beauftragte Fachfirma aus der Region (Umkreis 30 km um Erkelenz) • Energieberatung durch die Verbraucherzentrale NRW (kostenlos) oder einen anderen qualifizierten Energieberater vor Auftragserteilung an den Handwerker. Eine Beratung durch die ausführende Fachfirma ist nicht ausreichend • Fenster/Glastüren: U_w-Wert 0,95 W/m²K oder besser • Türen: U_d-Wert 1,3 W/m²K oder besser
Nachweise	• Nachweis einer unabhängigen Energieberatung zum geförderten Sachverhalt vor Auftragserteilung an den Handwerker. Eine Beratung durch die ausführende Fachfirma ist nicht ausreichend. • Rechnung des Fachbetriebs mit technischen Angaben und Herstellernachweis der U_w-bzw. U_d-Werte zu den Fenster und Türen
Fördertatbestand	Heizungspumpentausch
Förderhöhe	pauschal 100,- € pro Heizungspumpe
Bedingungen	• Gilt nur für den Heizungspumpentausch für Bestandsanlagen (keine Förderung von Pumpen neuer Heizungsanlagen) • Einbau durch beauftragte Fachfirma aus der Region (Umkreis 30 km von Erkelenz)
Nachweis	• Rechnung des Fachbetriebs
Fördertatbestand	Hydraulischer Abgleich Heizungsanlagen (Bestand)
Förderhöhe	• pauschal 200,- €
Bedingungen	• Nur für bestehende Heizungssysteme • Keine Förderung für Personen, die ab dem 1.10.22 nach der EnSimiMaV verpflichtet sind den hydraulischen Abgleich durchzuführen (betrifft Gebäude ab 6 Wohneinheiten)
Nachweis	• Rechnung Fachbetrieb

3.3 Erneuerbare Energien

Ein wichtiger Baustein der Energiewende ist die Erzeugung von erneuerbaren Energien, vor allem vom Strom, aber auch von Wärme. Private Photovoltaik- und Solarthermieanlagen können dazu einen erheblichen Beitrag leisten.

Erneuerbare Energien	
Fördertatbestand	Photovoltaikanlage (Dach/Fassade)
Förderhöhe	100,- € pro kWp installierte Leistung, max. 1.000 € gesamt
Bedingungen	• Dach oder Fassadenmontage • Energieberatung durch die Verbraucherzentrale NRW (kostenlos) oder einen anderen qualifizierten Energieberater vor Auftragserteilung an den Handwerker. Eine Beratung durch die ausführende Fachfirma ist nicht ausreichend. • Nicht für Neubauten mit Bauantrag ab dem 01.01.2025 (PV-Pflicht) • Ausblick 2026: Nicht im Rahmen von Dachsanierungen ab dem 01.01.2026 (PV-Pflicht) • Nicht für KfW 40 Plus oder Passivhaus Plus Häuser, wenn dafür Fördermittel bezogen wurden • Nicht bei Inanspruchnahme des KfW-Förderprogramms „Solarstrom für Elektroautos“ (KfW 442) • Einbau durch beauftragte Fachfirma aus der Region (Umkreis 30 km um Erkelenz)
Nachweise	• Nachweis einer unabhängigen Energieberatung zum geförderten Sachverhalt vor Auftragserteilung an den Handwerker. Eine Beratung durch die ausführende Fachfirma ist nicht ausreichend. • Rechnung des Fachbetriebs aus der Region (Umkreis 30 km um Erkelenz) • Auszug aus dem Marktstammdatenregister, aus der die Inbetriebnahme der Anlage hervorgeht. • Ausblick 2026: Foto des Förderobjekts (vorher/nachher)
Fördertatbestand	Stecker-Solargeräte bis 0,8 kWp
Förderhöhe	pauschal 200,- €
Nachweise	• Rechnung über die Anschaffung des Geräts • Foto der installierten Anlage
Hinweis:	• Eine Stecker-Solaranlage muss bei der Bundesnetzagentur angemeldet werden • Infos unter https://www.verbraucherzentrale.de/wissen/energie/erneuerbare-energien/steckersolar-solarstrom-vom-balkon-direkt-in-die-steckdose-44715
Fördertatbestand	Solarthermische Anlagen

Förderhöhe	pauschal 500,- € für Anlagen zur Warmwasserbereitung pauschal 1.000,-€ für Anlagen zur Warmwasserbereitung und Heizungsunterstützung
Bedingungen	• Gilt nur für Bestandsgebäude • Energieberatung durch die Verbraucherzentrale NRW (kostenlos) oder einen anderen qualifizierten Energieberater vor Auftragserteilung an den Handwerker. • Einbau durch beauftragte Fachfirma aus der Region (Umkreis 30 km um Erkelenz)
Nachweise	• Nachweis einer Energieberatung zum geförderten Sachverhalt vor Auftragserteilung an den Handwerker • Rechnung des Fachbetriebs aus der Region (Umkreis 30 km um Erkelenz)

3.4 Klimafolgenanpassung und Biodiversität

Als Folge des globalen Klimawandels werden Wetterextreme wie Hitze und Starkregenereignisse zunehmen. Zudem stellt die seit Jahren abnehmende Pflanzenvielfalt sowie das Insektensterben eine große Herausforderung dar. Mit vielen kleinen Maßnahmen im Haus- und Gartenbereich können auf lokaler Ebene positive Effekte zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels und die Stärkung der Biodiversität erreicht werden.

Klimafolgenanpassung und Biodiversität	
Fördertatbestand	Dachbegrünung
Förderhöhe	20,- €/m ² , maximal 1.000,- € gesamt für Pflanzen-, Material- und Baukosten
Bedingungen	• Dachbegrünung mit Substratauflage von mindestens 8 cm • Bepflanzung mit mehrjährigen vorzugsweise heimischen Pflanzen
Nachweise	• Rechnung des Fachbetriebs aus der Region (Umkreis 30 km um Erkelenz) • Foto des Förderobjekts (vorher/nachher)
Fördertatbestand	Fassadenbegrünung
Förderhöhe	10,- €/m ² , maximal 1.000,- € gesamt für Pflanzen-, Material- und Baukosten
Bedingungen	Förderfähig sind: • Rankhilfen, Fassadenbegrünungssysteme, Pergolen sowie Pflanzen und Pflanzmaßnahmen • Es werden nur Pflanzen gefördert, die nur mit einer Rankhilfe gedeihen • keine Förderung von Pflanzkübeln

	• Förderfähig sind auch vorbereitende Maßnahmen wie das Entfernen von Bodenversiegelungen, aber keine Fassadensanierung,
Nachweise	• Rechnung des Fachbetriebs aus der Region (Umkreis 30 km von Erkelenz) • Erfahrungsbericht und Foto des Förderobjekts (vorher/nachher)
Fördertatbestand	Rückbau Schottergärten /Entsiegelung von Flächen und Begrünung
Förderhöhe	30% der förderfähigen Kosten, maximal 1.000,- €
Bedingungen	• Umwandlung von artenarmen und hitzebildenden Schotterflächen oder anderweitig versiegelten Flächen in hochwertige Lebensräume (mindestens 5 m² zusammenhängend) • Förderfähig sind der Rückbau und Abtransport von Schotter sowie der anschließende Auftrag von Mutterboden und die Bepflanzung, jedoch keine neuen baulichen Maßnahmen wie Zäune oder Gehwegplatten • Gilt nicht für Maßnahmen, mit denen ein durch den Bebauungsplan sowieso vorgeschriebener Zustand hergestellt wird
Nachweise	• Rechnung des Fachbetriebs aus der Region (Umkreis 30 km um Erkelenz) oder bei Eigenleistung die Rechnung der Sachkosten • Dokumentation mit Fotos (vorher/nachher)
Fördertatbestand	Anlage zur Regenwasser-Nutzung
Förderhöhe	20% der förderfähigen Kosten, max. 1.000,- € gesamt
Bedingungen	• Anlage zur Regenwassernutzung von mindestens 2 m³ bzw. 2.000 Litern Hinweis: Einbau von Zwischenzähler für Berechnung der Kanalgebühren mit Ausnahme der Nutzung zur Gartenbewässerung
Nachweise	• Rechnung des Fachbetriebs • Dokumentation mit Fotos

3.5 Nachhaltiger Konsum

Der Kauf und die Nutzung von Konsumgütern aller Art hat große Auswirkungen auf den Klimawandel und auf den Verbrauch knapper Ressourcen. Die Herstellung, der Transport, die Nutzung wie auch die Entsorgung von Gütern des Alltags haben Folgen für die Umwelt. Durch bewusste Kaufentscheidungen kann man daher aktiv zum Umwelt- und Klimaschutz beitragen.

Nachhaltiger Konsum	
Fördertatbestand	Stoffwindeln
Förderhöhe	100,- € pro Kind und Jahr

Bedingungen	• Kinder im Windelalter bis zum vollendeten 3. Lebensjahr • Förderung über maximal 3 Jahre • Stoffwindeln im Sinne von keine Einwegwindeln
Nachweise	• Rechnung vom Kauf von Windeln und Zubehör oder Vertrag mit einem Windelservice • Erfahrungsbericht und Dokumentation mit Foto
Fördertatbestand	Energiesparende Haushaltsgroßgeräte
Förderhöhe	pauschal 50,- €
Bedingungen:	• Haushaltsgroßgeräte umfassen Kühlschränke, Tiefkühltruhen, Geschirrspüler, Waschmaschinen • Förderfähig ist maximal ein Gerät pro Haushalt und Jahr • Gefördert werden ausschließlich energieeffiziente Haushaltsgroßgeräte, die mit dem seit 2021 gültigen EU-Energielabels bewertet sind: ○ Waschmaschine (Effizienzklassen A oder B, gültig ab 01.03.2021) ○ Geschirrspülmaschine (Effizienzklassen A bis C, gültig ab 01.03.2021) ○ Kühl-/Gefriergerät (Effizienzklassen A bis C, gültig ab 01.03.2021) Mehr Infos zu den Energielabels inklusive Einspartipps unter: www.verbraucherzentrale.de/wissen/umwelt-haushalt/nachhaltigkeit/energielabels-eine-uebersicht-5751
Nachweise	• Rechnung des Fachbetriebs aus der Region (Umkreis 30 km um Erkelenz) • Beleg der Energieeffizienzklasse z.B. mit Foto des Aufklebers
Fördertatbestand	Best Practice Beispiel Nachhaltiger Konsum
Förderhöhe	Förderung/Prämierung von fünf ausgewählten Praxisbeispielen nachhaltigen Konsums im Gesamtwert von 1.500,- €
Bedingungen	• Einreichung einer schriftlichen Bewerbung • Das Best Practice Beispiel zeigt, wie ein nachhaltiges Konsumverhalten umgesetzt wurde (Ideen, die aber noch nicht umgesetzt wurden, können nicht prämiert werden)
Nachweis	• Bewerbung, die mindestens eine aussagekräftige Beschreibung umfasst und möglichst durch Fotos und/oder Filmbeiträge oder durch andere Formate ergänzt wird und das nachhaltige Konsumverhalten für die Jury nachvollziehbar darlegt und belegt.

4. Allgemeine Förderbestimmungen

Was ist zu beachten?

Es gilt ein Förderhöchstbetrag von max. 3.000 € pro Haushalt und Jahr.

Mehrere verschiedene Maßnahmen können gemeinsam zur Auszahlung beantragt werden.

Es wird pro Haushalt und Jahr nur je eine gleiche Maßnahme gefördert (z.B. ein Pedelec pro Haushalt pro Jahr).

Die „entstandenen Kosten laut Beleg“ können aus Sach- und Materialkosten (inkl. Mieten von Geräten) sowie aus Planungs- und Baukosten von Dienstleistern bestehen.

Für die Festlegung der Förderhöhe können nur die „entstandenen Kosten laut Beleg“ anerkannt werden, die eindeutig der förderfähigen Maßnahme zuzuordnen sind und die für die Realisierung dieser Maßnahme erforderlich sind.

Wenn eine Rechnungskopie/Angebot bzw. Nachweis von Verträgen als Nachweise gefordert werden, gilt: Die Unterlagen müssen den Verkäufer/Anbieter, den Käufer/Nutzer, die genaue Bezeichnung der Maßnahme/des Objektes, falls abweichend von der Rechnungsadresse die Durchführungsadresse, die Anzahl des Produktes/der Produkte sowie den gezahlten Preis enthalten.

Kumulierungen mit anderen Förderprogrammen sind möglich, sofern diese eine Kumulierung zulassen. Es erfolgt keine Prüfung seitens der Stadt zur Verträglichkeit mit anderen Förderprogrammen und die Stadt übernimmt keine Haftung für durch die städtische Förderung ggf. wegfallende oder gekürzte Fördermittel einer anderen Stelle.

Der Geltungsbereich ist auf das Stadtgebiet Erkelenz begrenzt.

Förderfähig sind Maßnahmen, deren Umsetzung zum Zeitpunkt der Antragstellung maximal 12 Monate zurückliegt. Eine Antragsstellung rückwirkend über diesen Zeitraum hinaus ist ausgeschlossen.

Die Notwendigkeit einer denkmalrechtlichen Erlaubnis bleibt von der Förderung unberührt und bleibt im Verantwortungsbereich des Antragstellers. Für denkmalgeschützte Gebäude ist daher die Zustimmung der unteren Denkmalschutzbehörde der Stadt Erkelenz vorzulegen (Abteilung Bauaufsicht & Denkmalpflege).

Das Förderprogramm verteilt an Privatpersonen ausschließlich städtische Haushaltsmittel als Fördermittel.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung.

Bei allen Förderungen handelt es sich um den Ersatz von Aufwendungen.

Was wird nicht gefördert?

Maßnahmen, die gegen (bau)rechtliche Belange bzw. Gesetze oder Verordnungen verstoßen. Der Antragssteller hat die baurechtliche Zulässigkeit und Rechtmäßigkeit sicherzustellen.

Maßnahmen, bei denen die Angemessenheit der Kosten nicht zweifelsfrei festgestellt werden kann.

Eigenleistungen in Form von selbst geleisteter Arbeit. Bei Eigenleistung sind nur Sach- bzw. Materialkosten förderfähig.

Bäume, Sträucher und andere Gestaltungselemente werden nicht gefördert, wenn die Besitzer durch den dort geltenden Bebauungsplan zu einer Bepflanzung verpflichtet sind.

Maßnahmen an Wohngebäuden, bei denen unter 50% der Fläche für Wohnzwecke genutzt wird sowie Maßnahmen an allen Gebäuden mit über acht Wohneinheiten.

Maßnahmen, deren Umsetzung gesetzlich und/oder durch einen Bebauungsplan vorgeschrieben sind.

5. Antrags- und Bewilligungsverfahren

5.1. Antragsstellung

Die Antragstellung erfolgt online über das Serviceportal auf der Internetseite der Stadt Erkelenz <https://service.erkelenz.de/suche/-/egov-bis-detail/dienstleistung/164240/show>. Auf gesonderte Anfrage können die Antragsformulare auch in gedruckter Form zur Verfügung gestellt werden.

Fragen zum Förderprogramm können vorab per Mail an klimaschutz@erkelenz.de oder an Tel. 02431/85-188 gerichtet werden. Eine Kontaktaufnahme vor Beantragung der Fördermittel wird empfohlen.

Die Förderanträge sind online oder in Ausnahmefällen schriftlich und möglichst vollständig zusammen mit den benötigten Nachweisen und Unterlagen einzureichen.

Im Regelfall erfolgt die Antragsstellung auf Fördermittel nach bereits erfolgter Umsetzung der Maßnahme einschließlich der Begleichung der Schlussrechnung durch den Antragstellenden. Die Förderung ist in diesem Sinne ein „Rechnungszuschuss“.

Damit ein Antrag im aktuellen Haushaltsjahr noch abgewickelt werden kann, müssen alle Unterlagen bis zum 30.11. des aktuellen Jahres vorliegen. Sofern nicht alle Unterlagen vorliegen, werden die Förderanträge abgelehnt und vorgenommene Reservierungen verfallen.

Mit Beginn des jeweils nächsten Jahres bzw. nach Freigabe des Haushalts im Folgejahr können die Förderanträge neu gestellt werden, sofern vom Rat der Stadt Erkelenz Fördermittel für entsprechende Fördertatbestände zur Verfügung gestellt wurden.

5.2. Mittelreservierung

Bei Maßnahmen mit längeren Planungen (z.B. Sanierungen) oder langen Lieferzeiten, kann bereits vor Abschluss der Maßnahme ein Antrag auf Förderung gestellt werden. In diesem Fall können „Fördermittel reserviert“ werden. Dem Antrag sind in diesen Fall die vollständigen Unterlagen mit einem qualifizierten Angebot eines entsprechenden Dienstleisters/Anbieters und einer Auftragsbestätigung beizufügen. Dem Angebot muss zu entnehmen sein, dass die jeweils geforderten Bedingungen für die Fördermaßnahme eingehalten werden. Gegebenenfalls ist dies durch zusätzliche Unterlagen nachzuweisen. Sollte für die Förderung eine vorherige Energieberatung erforderlich sein, muss dem Antrag der Nachweis der erfolgten Energieberatung beigelegt sein. Nach erfolgreicher Prüfung des Antrags können Mittel für den Antrag reserviert werden. Mittelreservierungen können nur für Anträge gewährt werden, die bis zum 30.9. eines jeden Jahres gestellt werden.

Bei „Mittelreservierungen“ ist nach Umsetzung der Maßnahme die Rechnung per E-Mail nachzureichen. Eine Förderung wird maximal in der Höhe gewährt, die vorab reserviert wurde.

Antragsstellungen sind grundsätzlich nur bis zum 30.11. des aktuellen Jahres möglich.

5.3. Prüfung und Bewilligung der Zuschüsse

Die Förderung erfolgt grundsätzlich erst nach erfolgter und nachgewiesener Umsetzung der Maßnahmen und Zahlung durch den Antragstellenden.

Die eingereichten Anträge werden zunächst fachlich von der Stadt Erkelenz und gegebenenfalls unter Einbeziehung der Expertise eines Energieberaters geprüft.

Sollten die Anträge unvollständig sein, werden die fehlenden Unterlagen mit Fristsetzung nachgefordert.

Vollständige Anträge werden in der Reihenfolge des Eingangsdatums bearbeitet. Das Eingangsdatum ist das Datum, bei dem alle erforderlichen Unterlagen vorliegen.

Wenn die Förderbedingungen erfüllt sind und die Nachweise vorliegen, wird der Zuschuss bewilligt. Dies erfolgt unter der Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel inklusive der Teilbudgets für bestimmte Fördertatbestände.

Sollten mehr Anträge eingehen als Budget vorhanden ist, werden die Antragstellenden informiert. Sollten wieder Mittel verfügbar sein, rücken die Anträge in der Reihenfolge des Eingangsdatums nach.

Nach Bewilligung der Förderung wird der Antragstellende von der Stadt Erkelenz mit einem Bewilligungsbescheid per E-Mail oder Post informiert.

Dem Bewilligungsbescheid liegt ein Rückantwortschreiben bei, das der Antragstellende unterschrieben zurücksenden muss. Darin bestätigt der Antragstellende die Bindungsfristen und fördertatbestandbezogene Verpflichtungen, die sich aus der vorliegenden Richtlinie geben.

Nach Eingang der unterschriebenen Rückantwort, wird seitens der Stadt die Auszahlung der Zuschüsse veranlasst.

Beim Fördertatbestand „Best Practice Beispiel nachhaltiger Konsum“ handelt es sich um eine Prämierung, bei dem der Klimabeirat der Stadt Erkelenz mitentscheidet. Da der Klimabeirat unregelmäßig tagt, kann die Entscheidung mehrere Monate dauern und erfolgt spätestens bis zum Jahresende.

6. Nachweise, Pflichten des Antragstellenden

Die in Kapitel 3 definierten Nachweise dienen dazu, die Einhaltung der Förderbedingungen sicherzustellen. Die Nachweise sind digital oder in Ausnahmefällen postalisch als Kopie einzureichen.

Die Stadt Erkelenz ist berechtigt, die Originalbelege und -unterlagen der bezuschussten Maßnahmen auf Anfrage einzusehen und zu prüfen bzw. prüfen zu lassen. Die Aufbewahrungsfrist beträgt fünf Jahre.

Der Nachweis einer unabhängigen Energieberatung zu den Fördertatbeständen hat, wo es gefordert ist, schriftlich zu erfolgen. Es bedarf dazu keines ausführlichen Beratungsprotokolls sondern lediglich der Bestätigung, dass eine Energieberatung zu dem Sachverhalt stattgefunden hat, für den eine Förderung beantragt wird. Als Energieberatung werden folgende Beratungsstellen akzeptiert:

Energieberatung der Verbraucherzentrale: Terminvereinbarung unter 02 11 / 33 99 65 65 oder über die Stadt Erkelenz: 02 43 1/ 85 188.

Energieberatung durch die Regioenergiegemeinschaft e.V. bzw. das Energieeffizienznetzwerk Aachen: Terminvereinbarung unter Tel. 02 41 / 99 00 13 0

Alle unter www.energie-effizienz-experten.de gelisteten Energieberater und Energieberaterinnen

Andere Energieberatungsstellen, wo eine Qualifizierung glaubhaft nachvollzogen werden kann.

Ausdrücklich nicht akzeptiert werden Energieberatungen durch den Betrieb, der die zur Förderung beantragten Maßnahmen durchführt.

Durch den Nachweis einer unabhängigen Energieberatung möchte die Stadt Erkelenz sicherstellen, dass die bereitgestellten Fördermittel bestmöglich und zum Nutzen des jeweiligen Fördermittelbegünstigten eingesetzt werden.

Die Zweckbindungsfrist für die Fördermaßnahmen beträgt bei allen gebäudebezogenen Maßnahmen in den Bereichen „3.2. Bauen und Sanieren“, „3.3 Erneuerbare Energien“ sowie „3.4. Klimafolgenanpassung und Biodiversität“ fünf Jahre.

Bei Veräußerung von bezuschussten Maßnahmen innerhalb der Zweckbindungsfrist ist dem zukünftigen Eigentümer die Fördermittelzusage sowie das Rückantwortschreiben mit Bestätigung der Bindungsfristen zu übergeben. Die Pflichten gehen auf den neuen Eigentümer über.

Mitarbeitende der Stadt Erkelenz oder beauftragte Energieberater dürfen die bezuschussten Grundstücke, Gebäude bzw. Wohnungen für Prüfungen und Messungen nach Voranmeldung für die Dauer der Bindungsfristen betreten, um die Umsetzung der Maßnahmen nachzuvollziehen.

Die Zweckbindungsfrist im Bereich „3.1 Mobilität“ beträgt drei Jahren. Bei einer Veräußerung der geförderten Maßnahme innerhalb der Bindungsfrist, ist dies schriftlich anzuzeigen und die Fördersumme zurückzuzahlen.

7. Auszahlung

Pro Haushalt und Jahr werden maximal 3.000 € ausbezahlt.

Die finanzielle Förderung wird als einmaliger Zuschuss gewährt.

Die geförderten Investitionskosten umfassen Material und Montage. Bei Eigenleistungen werden nur die Sachkosten gefördert. Die Mehrwertsteuer wird berücksichtigt.

Die Auszahlung des Förderbetrags erfolgt mathematisch auf oder abgerundet auf den vollen €betrag.

Die Stadt Erkelenz behält sich vor, den gewährten Zuschuss komplett bzw. anteilig zuzüglich einer eventuellen Verzinsung nach § 49a VwVfG NRW. zurückzufordern, wenn gegen eine Bedingung dieser Richtlinie oder gegen die Verpflichtungen innerhalb der Zweckbindungsfrist verstoßen wird.

Die Zweckbindungsfrist beginnt mit dem Datum der Auszahlung der Förderung. Die Zweckbindung umfasst den grundsätzlichen Erhalt/Weiterbetrieb der geförderten Maßnahmen mit den zugehörigen Bedingungen über die Dauer der Zweckbindungsfrist – die Förderung soll dauerhaft im Sinne des Klimaschutzes wirken.

8. Ausschluss des Rechtsanspruchs

Bei dem Förderprogramm „Klimaschutz & Klimaanpassung in Erkelenz“ handelt es sich um eine freiwillige Leistung aus städtischen Haushaltsmitteln. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung von Zuschüssen besteht nicht.

Die Zuteilung erfolgt im Rahmen der haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Mittel in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen prüfungsfähigen Anträge. Wenn die haushaltsrechtlich bereitgestellten Mittel aufgebraucht sind, findet in der Lokalpolitik eine Entscheidung über eine etwaige Erhöhung der Mittel statt. Zu einer Erhöhung ist die Stadt Erkelenz nicht verpflichtet.

Bei einer gravierenden Änderung der Finanzlage ist die Stadt berechtigt, das Förderprogramm zu stoppen und keine Förderzusagen mehr zu erteilen.

9. Datenschutz

Mit Beantragung der Förderung willigt der/die Förderempfangende ein, dass die Stadt Erkelenz personenbezogene Daten zum Zwecke der Prüfung des Förderanspruchs, der Rückfrage zu Antragsunterlagen sowie zur Auszahlung der Förderung und einer Evaluation im Zeitraum der Bindungsfristen verarbeiten darf. Die Daten werden nicht an Dritte – mit Ausnahme an einen beauftragten Energieberater für den Fall von Vor-Ort-Kontrollen oder ggf. zur Unterstützung bei der

Antragsbearbeitung – weitergegeben. Die Daten werden nach dem Ablauf der Bindungsfrist gelöscht.

Der/Die Fördermittelempfängende verpflichtet sich prinzipiell bei Fördermaßnahmen bei denen ein Erfahrungsbericht gefordert wird, dass dieser in Rücksprache durch die Stadt veröffentlicht und im Rahmen von politischen Sitzungen für Präsentationen verwendet werden kann. Der/Die Fördermittelempfängende räumt somit der Stadt Erkelenz Veröffentlichungsrechte für von ihm/ihr erstellte Fotos und Texte ein.

Die Stadt Erkelenz berichtet gegenüber der Kommunalpolitik über den Erfolg des Förderprogramms in Hinblick auf Klimaschutzeffekte und lokale Wertschöpfung. Zu diesem Zweck werden anonymisierte Daten zu den gestellten Anträgen, den geförderten Maßnahmen, den Förderhöhen sowie zur Umsetzung in Zusammenarbeit mit lokalen Unternehmen veröffentlicht.

Weitere Informationen zum Datenschutz finden Sie im Informationsblatt nach Artikel 13 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (als Download im Serviceportal) sowie unter folgendem Link: <https://www.erkelenz.de/rat-verwaltung-serviceportal/eu-datenschutzgrundverordnung/>

10. Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Richtlinie tritt zum 01.01.2025 in Kraft und gilt für alle Maßnahmen, die ab diesem Zeitpunkt umgesetzt werden sowie für Maßnahmen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung maximal 12 Monate zurückliegen, sofern eine Förderung beantragt wurde und die Bedingungen erfüllt sind.

Die Richtlinie ist zunächst bis zum 31.12.2025 gültig, solange die Stadt Erkelenz keine Änderung der Inhalte oder der Laufzeit beschließt.

Für die Änderung der Inhalte der Förderrichtlinie bedarf es eines politischen Beschlusses des Rates der Stadt Erkelenz.

Die Richtlinie wird auf der Internetseite der Stadt Erkelenz veröffentlicht.

Ansprechpersonen:

Klimaschutzmanager

NN

Tel. 02 43 1 / 85 188

Email: klimaschutz@erkelenz.de

Alexandra Bocken-Keimes

Tel. 02 43 1 / 85 131

Email: alexandra.bocken-keimes@erkelenz.de

Stadt Erkelenz

Referat für Klimaschutz

Johannismarkt 17

41812 Erkelenz